

# **Satzung zum Schutz von Bäumen, Hecken und Gehölzen für die Stadt Alzey (Baumschutzsatzung)**

## **§ 1 Schutzzweck**

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume im Sinne des § 14 Absatz 1 LNatSchG

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten
5. zur Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich zu

erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für wirtschaftlich nicht genutzte Bäume im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Naturschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt

## **§ 3 Schutzgegenstand**

(1) Diese Satzung gilt für

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist,
3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,
4. Bäume, die als Teil des Straßenbegleitgrüns im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen gepflanzt wurden (unabhängig vom Stammdurchmesser),
5. Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an,
6. Alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 2 m sowie alle freiwachsenden Hecken heimischer Arten. Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen dichten Gehölzbestand bilden und Flächen in der Landschaft linienförmig unterteilen oder begrenzen,

7. alle Bäume, Großsträucher und freiwachsende Hecken heimischer Arten, die auf Grund der Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind oder die unabhängig von ihrer Größe eine Ersatzpflanzung gemäß § 9 dieser Satzung darstellen.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Eine Tabelle mit einer Umrechnung von Stammumfang in Stammdurchmesser ist in Anlage 1 zu finden.

(2) Die Schutzbestimmungen des Absatz 1 gelten nicht für

1. Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 160 cm Höhe,
2. Fichten und Douglasien mit Stammumfang von weniger als 120 cm innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
3. Robinien, Götterbäume, Lebensbäume und Scheinzypressen mit Stammumfang von weniger als 120 cm.

(3) Besonders geschützt sind zudem nach §§ 44 ff BNatSchG - unabhängig vom Stammdurchmesser - Bäume, in denen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 BNatSchG befinden. Solche können sich insbesondere in Höhlungen, Rindenabplatzungen, Horsten und anderen dauerhaften Niststätten befinden.

#### § 4

##### Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. das Kappen von Bäumen,
2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
5. das Ausbringen von Herbiziden,
6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
7. das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
8. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden,
3. die Beseitigung von Krankheitsherden,
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
5. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
6. das Auf-den-Stock setzen von bruchgefährdeten Bäumen (z. B. Weiden und Pappeln) innerhalb der rechtkräftigen Bebauungspläne im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches (BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie auf bebauten oder an gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

(5) Der Artenschutz (§ 44 BNatSchG) ist in jedem Fall zu beachten.

## § 5

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume im Sinne des § 3 Absatz 1 zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Alzey kann die in Absatz 1 genannten Personen verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Gehölzen zu dulden.

## § 6

### Ausnahmen

- (1) Die Stadt Alzey kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot
  1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
  2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Gehölze zu entfernen oder zu verändern und sie oder er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. von den geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
3. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
4. die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
5. ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Baum wesentlich beeinträchtigt.

(3) Die Genehmigungsvoraussetzungen sind von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller nachzuweisen.

## § 7

### Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Alzey schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

## § 8

### Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Werden geschützte Bäume oder Gehölze im Sinne des § 3 durch ein Bauvorhaben betroffen, so ist dem Bauantrag ein Lageplan beizufügen, in dem Baumarten, Stammumfänge und Kronendurchmesser der geschützten Bäume eingetragen sind. Dies gilt auch für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Die naturschutzrechtliche Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.
- (2) Für Bauvorhaben, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume oder Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, erfolgt die naturschutzrechtliche Prüfung im Baugenehmigungsverfahren allein nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben, insoweit findet diese Satzung keine Anwendung. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Maßnahmen ergeht durch die Untere Naturschutzbehörde und wird Bestandteil der Baugenehmigung.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen, sofern die Fragestellung sich auf naturschutzrechtliche Fragen bezieht.
- (4) Bei Bauvorhaben, bei denen eine Zustimmung der Stadt als Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümer erforderlich ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Bei städtischen Bauvorhaben oder Bauvorhaben städtischer Anstalten oder sonstiger städtischer Einrichtungen außerhalb eines formellen Baugenehmigungsverfahrens erfolgt die naturschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde im Beschlussverfahren zu den Maßnahmen.
- (6) Bei allen Vorhaben im Wurzelraum und Kronentraufe sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS LG 4) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
- (7) Die Stadt Alzey ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen bestimmte weitergehende Vorkehrungen zum Schutz von Bäumen im Einzelfall auf dem Baugrundstück und im angrenzenden öffentlichen Raum anzuordnen.

## § 9

### Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller zur Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück wie folgt verpflichtet:
  1. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes weniger als 160 cm, ist ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm nachzupflanzen.
  2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 160 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) Können Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden und verfügt die oder der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich, wo dieses möglich ist, hat sie oder er eine Ausgleichszahlung an die Stadt Alzey zu entrichten. Diese bemisst sich nach § 14 Absatz 2 LNatSchG i.V.m. § 15 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

## § 10 Folgebeseitigung

- (1) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist sie oder er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme nach § 6 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist sie oder er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist sie oder er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe ihres oder seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Absatz 1 Nummer 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung einen geschützten Baum oder ein geschütztes Gehölz beseitigt, zerstört, beschädigt oder in der typischen Erscheinungsform wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  2. der Anzeigepflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
  3. die nach § 5 auferlegten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
  4. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
  5. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 37 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.